

Weitere Informationen

für Beamtinnen und Beamte finden Sie auf der Homepage des dbb unter: www.dbb.de/beamte

Flyer Beamte zum Download:

- Beamte und Streik – was ist zu beachten?
- Wechsel vom Tarif- zum Beamtenstatus: Notwendige Voraussetzungen
- Versorgungsabschlag bei Ruhestandseintritt: Eine Einführung
- Unfallfürsorge im Beamtenversorgungsrecht: Ein Überblick
- Beamte bei der Autobahn GmbH: Grundlagen, Fragen und Antworten
- Anwendungsfragen der Novelle des Bundespersonalvertretungsgesetzes
- Weitere Flyer zu den Bereichen: Dienstrecht, Besoldung, Versorgung, Beihilfe, Personalvertretung und beamtenrechtliche Spezialgebiete



Sie sind Mitglied einer Gewerkschaft oder eines Verbandes unter dem Dach des dbb beamtenbund und tarifunion!

Wenn ja, möchten Sie künftig über neue Publikationen des Beamtenbereiches oder beispielsweise über das regelmäßig stattfindende dbb forum ÖFFENTLICHER DIENST weitere Informationen erhalten? Dann richten Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens sowie Ihrer Mitgliedsgewerkschaft an Beamte@dbb.de.

Mit der Übersendung der oben genannten Daten erklären Sie sich einverstanden, dass der dbb – vorbehaltlich eines Widerrufs – Ihre übermittelten personenbezogenen Daten (Name, E-Mail-Adresse) speichert und unter Beachtung der DSGVO verarbeitet.



Gibt es weitere Möglichkeiten, die Arbeitszeit flexibler auf meine Bedürfnisse aufgrund der Pflegesituation anzupassen?

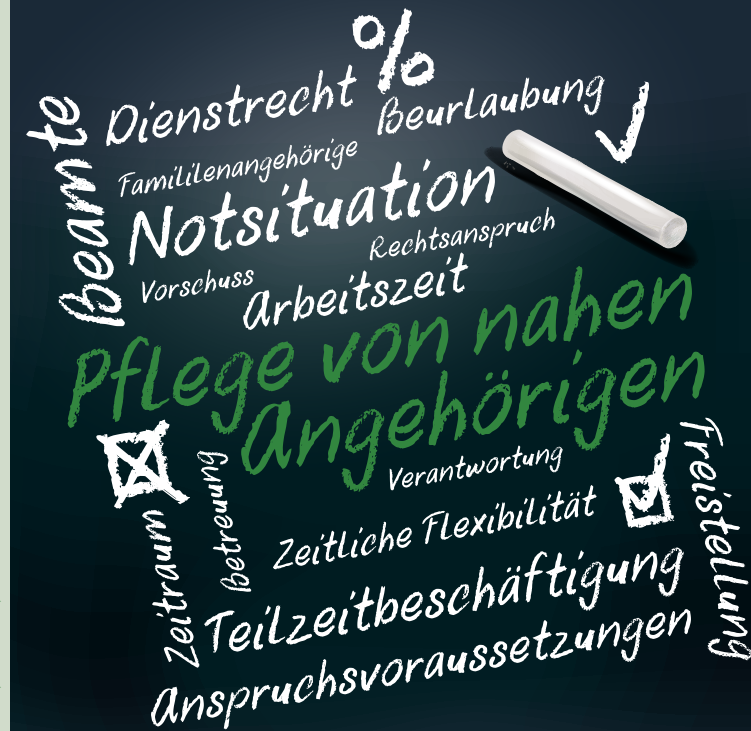
Generell haben Bundesbeamtinnen und -beamte nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 SurlV bei ärztlich bescheinigter Erkrankung und bei ärztlicher Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung eines im Haushalt des Beamten lebenden Angehörigen Anspruch auf einen Urlaubstag im Urlaubsjahr. Daneben besteht die Möglichkeit, sich aus familiären Gründen – wozu auch die tatsächliche Betreuung und Pflege von Angehörigen gehört – für einen längeren Zeitraum ohne Bezüge beurlauben zu lassen oder Arbeitszeit zu reduzieren, dann allerdings ohne Zahlung eines Vorschusses (vgl. § 92 BBG).

Die Rahmenbedingungen im Hinblick auf Freistellungs-, Teilzeit- oder Beurlaubungsmöglichkeiten zur Pflege von nahen Angehörigen sind für Beamtinnen und Beamte in Bund und Ländern nicht einheitlich geregelt. Zur Klärung der konkreten Rechtslage in den Ländern empfehlen wir, die jeweiligen Landesregelungen heranzuziehen.

Dieser Flyer ist gewissenhaft und auf dem Stand Dezember 2020 erstellt. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit. Rechtsansprüche jeglicher Art gegenüber dem Herausgeber können aus dem Inhalt nicht abgeleitet werden.

Freistellungen zur Pflege von nahen Angehörigen

Informationen für Beamte



Fotos: Titel, dbb, innen; Colourbox, hinten; Colourbox

dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Beamte
Friedrichstraße 169 | 10117 Berlin | www.dbb.de
E-Mail: Beamte@dbb.de | Telefon: 030. 40 81 - 52 01





Ein Pflegefall in der Familie – was nun?

Mit den dauerhaft steigenden Zahlen pflegebedürftiger Menschen in unserer Gesellschaft stehen immer mehr Angehörige vor der Aufgabe, sich innerhalb der Familie aktiv in die Pflege einzubringen. In solchen Situationen muss häufig kurzfristig eine professionelle Unterstützung organisiert werden oder Angehörige übernehmen selbst für längere Zeiträume die häusliche Pflege. Hierzu benötigen Beschäftigte insbesondere zeitliche Flexibilität.

Der dbb setzt sich seit langem dafür ein, alle Beschäftigte in solchen Belastungssituationen stärker zu unterstützen. Über die zentralen rechtlichen Rahmenbedingungen für Bundesbeamtinnen und -beamte wollen wir mit diesem Flyer informieren.

Welche Unterstützung bekomme ich vom Dienstherrn, wenn in meiner Familie plötzlich eine Pflege-Notsituation auftritt?

Tritt eine Pflege-Notsituation akut auf,

- erhalten Bundesbeamte Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 SUrlV, wenn für einen nahen Angehörigen eine bedarfsgerechte Pflege organisiert oder eine pflegerische Versorgung sichergestellt werden muss. Wer alles unter den Begriff des nahen Angehörigen fällt, ist in § 7 Abs. 3 PflegeZG geregelt.
- Für jede pflegebedürftige Person wird in diesen Fällen Sonderurlaub von bis zu neun Arbeitstagen gewährt. Die Akutpflegetage zählen nicht pro Kalenderjahr, sondern einmalig für die Zeit der Akutpflege eines Angehörigen. Der Sonderurlaub muss nicht zusammenhängend genommen werden.
- Eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit sowie über die Akutsituation ist vorzulegen.
- Eine allgemeine Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands des Angehörigen fällt nicht unter einen akuten Notfall. Ein Notfall liegt nur vor, wenn die Verschlechterung

des Gesundheitszustands erstmals eine Akutpflege oder eine sofortige Neuorganisation der Pflege erforderlich macht.

Zu beachten ist, dass aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Gleichklang mit dem Arbeitnehmerbereich befristet bis zum 31. Dezember 2020 unter bestimmten Voraussetzungen eine Freistellung von bis zu 20 Arbeitstagen gewährt werden kann (siehe dazu dbb-Info Nr. 24/2020 vom 16. November 2020).

Gibt es speziell auf die Betreuung oder Pflege naher Angehöriger ausgerichtete Teilzeit- bzw. Beurlaubungsmöglichkeiten für Bundesbeamtinnen und -beamte?

Familienpflegezeit mit Vorschuss

Beamtinnen und Beamten mit Anspruch auf Besoldung wird nach § 92a BBG

- auf Antrag für längstens 24 Monate Teilzeitbeschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden als Familienpflegezeit bewilligt, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen i. S. d. § 7 PflegeZG tatsächlich betreuen bzw. pflegen oder wenn sie einen nahen Angehörigen in der letzten Lebens- bzw. Sterbephase (siehe dazu § 3 Abs. 6 S. 1 PflegeZG) begleiten.
- Die Pflegebedürftigkeit muss mit einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung oder einem ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.

Stehen keine dringenden dienstlichen Gründe entgegen, hat der Dienstherr dem Antrag bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für den beantragten Zeitraum stattzugeben.

Wurde die Familienpflegezeit für weniger als 24 Monate bewilligt, kann diese nachträglich bis zur Dauer von 24 Monaten verlängert werden.

Pflegezeit mit Vorschuss

- Daneben wird Beamtinnen und Beamten nach § 92b BBG auf Antrag für längstens sechs Monate Teilzeitbeschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden oder Urlaub ohne Besoldung als Pflegezeit bewilligt.
- Die Pflegezeit kann nachträglich bis zur Dauer von sechs Monaten verlängert werden.

Die weiteren Voraussetzungen richten sich nach § 92a BBG. Familienpflegezeit und Pflegezeit zusammen dürfen nicht länger als 24 Monate je pflegebedürftigem nahen Angehörigen dauern.

Wie wird der Vorschuss bei der Familienpflegezeit oder der Pflegezeit gewährt?

Während der Familienpflegezeit oder Pflegezeit wird zusätzlich zu den Dienstbezügen ein Vorschuss nach § 7 Abs. 1 BBesG i. V. m. §§ 1 ff. PflZV gewährt, damit der Lebensunterhalt während der (teilweisen) Freistellung besser bewältigt werden kann. Insoweit stockt der Dienstherr die Besoldung durch einen Vorschuss auf, sodass der Besoldungsausfall nur der Hälfte der Arbeitszeitverkürzung entspricht. Der Vorschuss ist nach Ablauf der Familienpflegezeit oder Pflegezeit mit Beginn des Monats, der auf die Beendigung der Familienpflegezeit oder Pflegezeit folgt, mit den laufenden Dienst- oder Versorgungsbezügen und in gleichen Monatsbeträgen zu verrechnen oder in einer Summe zurückzuzahlen.

Die zitierten Paragraphen können unter <https://www.gesetze-im-internet.de/> abgerufen werden.